

Commerz Real Servicecenter
Investor Relations
Postfach 44 07
36044 Fulda

Fonds-Nr.
Fondsname
Investor

Selbstauskunft zur internationalen Steuertransparenz (CRS und FATCA) für juristische Personen und Personengesellschaften

Bei den CFB-Fonds und den CFB INVEST-Fonds handelt es sich um Finanzinstitute. Finanzinstitute sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Deutsch-amerikanisches Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Verbindung mit der *FATCA-USA-Umsetzungsverordnung* („FATCA“, siehe Anlage Nr. 2) sowie *Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz* für den Common Reporting Standard („CRS“), siehe Anlage Nr. 3)) verpflichtet, steuerlich relevante Informationen zu erheben und zu verarbeiten. Meldepflichtige Informationen werden in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die jeweils zuständige ausländische Steuerbehörde gemeldet. Eine Meldepflicht kann auch entstehen, wenn Sie in diesem Zusammenhang angefragte Informationen verweigern. Wenn Sie unsicher sind, welche Sachverhalte auf Sie zutreffen, wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater.

Firma / Kunde:

Rechtsform:

Handelsregister-Nr.:

eingetragen am:

Sitz / Meldeadresse

Straße, Hausnummer:

PLZ / Ort:

Land:

Ansprechpartner

für Rückfragen

Telefonnummer

Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit (siehe Anlage Nr. 4) gemäß CRS und FATCA

Der o.g. Rechtsträger (siehe Anlage Nr. 1) ist in den folgenden Ländern steuerlich ansässig:

1. Land der steuerlichen Ansässigkeit:
Steueridentifikationsnummer¹ (TIN):
2. Land der steuerlichen Ansässigkeit:
Steueridentifikationsnummer¹ (TIN):
3. Land der steuerlichen Ansässigkeit:
Steueridentifikationsnummer¹ (TIN):

Außer den o.g. Ländern ist der Rechtsträger in einem oder mehreren weiteren Ländern steuerlich ansässig.
(Bitte formlose Aufstellung beifügen)

¹ Siehe Anlage Nr. 5

Fonds-Nr.

Fondsname

Investor

Nur für US-Rechtsträger: Es handelt sich um

eine spezifizierte Person der USA²

keine spezifizierte Person der USA²

Einordnung des oben genannten Rechtsträgers gemäß CRS und FATCA

Der o.g. Rechtsträger

ist ein **Aktiver NFE / NFFE** aufgrund von **Einkünften und Vermögenswerten** (siehe Anlage Nr. 6.1)

oder

ist ein **Aktiver NFE / NFFE**, weil seine Aktien **regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt** werden oder er ein verbundener Rechtsträger eines solch gehandelten Rechtsträgers ist (siehe Anlage Nr. 6.2)

oder

qualifiziert als **Aktiver NFE / NFFE** als ein **staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank** oder als Rechtsträger, der im Alleineigentum einer solchen Institution steht (siehe Anlage Nr. 6.3)

oder

qualifiziert als **Aktiver NFE / NFFE aus anderen Gründen** (siehe Anlage Nr. 6.4)

oder

ist ein **Passiver NFE / NFFE** (siehe Anlage Nr. 7)

Bitte füllen Sie die Erklärung „**Beherrschende Personen**“ (siehe Anlage Nr. 8) aus.

oder

ist ein **Finanzinstitut** (siehe Anlage Nr. 9). Bitte beantworten Sie **beide** nachfolgenden Fragen.

² Eine spezifizierte Person nach dem Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen.

Fonds-Nr.

Fondsname

Investor

Fragen an Finanzinstitute gemäß Anlage Nr. 9

Im Sinne von CRS ist das o.g. Finanzinstitut (bitte ankreuzen)

ein **Verwahrinstitut**, ein **Einlageninstitut** oder eine **spezifizierte Versicherungsgesellschaft**
(siehe Anlage Nr. 9a, 9b oder 9d),

oder

ein **Investmentunternehmen mit Sitz in einem nicht teilnehmenden Staat**, das von einem anderen
Finanzinstitut verwaltet wird (siehe Anlage Nr. 9c).
Bitte füllen Sie die Erklärung "**Beherrschende Personen**" (siehe Anlage Nr. 8) aus.

oder

ein **anderes Investmentunternehmen** als das zuvor genannte (siehe Anlage Nr. 9c).

Im Sinne von FATCA ist das o.g. Finanzinstitut (bitte ankreuzen)

ein **meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates** mit einem Abkommen nach Modell 1 oder Modell 2
(„Reporting Model 1 FFI“ oder „Reporting Model 2 FFI“), ein **nicht meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates**
(„Nonreporting IGA FFI“) oder ein anderes **an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut** („Participating FFI“) (siehe
Anlage Nr. 10a-c)

Das Finanzinstitut ist beim IRS registriert. Die GIIN (siehe Anlage Nr. 10d) lautet:

oder

ein **nicht teilnehmendes Finanzinstitut** laut FATCA (siehe Anlage Nr. 10e)

Fonds-Nr.**Fondsname****Investor****Erklärung:**

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und zutreffend sind, und verpflichte mich, der Commerz Real AG zukünftige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, damit diese die o.g. zur Commerz Real Gruppe gehörenden Gesellschaften sowie die von ihnen verwalteten Fondsgesellschaften darüber informieren darf.

Einwilligung zur Verwendung der Informationen

Ich willige ein, dass die hier abgefragten Informationen von der Commerz Real AG für alle bestehenden und zukünftigen von der zur Commerz Real Gruppe gehörenden Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH oder der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwalteten unternehmerischen Beteiligungen zum Zwecke der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit verwendet werden können. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Unterschrift(en)

Ort, Datum



Stempel/Siegel und Unterschrift(en) von gesetzlich zur Vertretung berechnigte(n) Person(en)

Fonds-Nr.

Fondsname

Investor

Passiver NFE / NFFE: Erklärung „Beherrschende Personen“ (inkl. eines Investmentunternehmens mit Sitz in einem nicht an CRS teilnehmenden Land)

Die Definition „Beherrschende Person“ findet sich in Anlage Nr. 8.

Daten von beherrschenden Personen eines passiven NFE / NFFE oder eines Investmentunternehmens mit Sitz in einem nicht an CRS teilnehmenden Land werden unter Umständen an das Bundeszentralamt für Steuern zwecks Weiterleitung an die jeweils zuständige ausländische Steuerbehörde gemeldet.

Wenn sich Details einer oder mehrerer beherrschenden Person(en) eines oben beschriebenen Rechtsträgers ändern, muss der Commerz Real AG unverzüglich eine neue Selbstauskunft mit einer neuen Erklärung „Beherrschende Personen“ zur Verfügung gestellt werden.

Bitte führen Sie in der folgenden Tabelle alle beherrschenden Personen gemäß Anlage Nr. 8 auf:

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum und -ort	ALLE Länder der steuerlichen Ansässigkeit	jeweilige Steueridentifikationsnummer (TIN) ⁽¹⁾
---------------	-----------	-----------------------	---	--

(1) Geben Sie "N/A" an, wenn das Land der steuerlichen Ansässigkeit keine Steueridentifikationsnummern ausgibt. Wenn das Land der steuerlichen Ansässigkeit Steueridentifikationsnummern ausgibt, muss eine solche Nummer angegeben werden. Fehlerhafte Angaben können zu Nachfragen der Steuerbehörde des betroffenen Landes führen.

Unterschrift(en)

Ort, Datum



Stempel/Siegel und Unterschrift(en) von gesetzlich zur Vertretung berechnigte(n) Person(en)

Anlage

Erläuterungen zur Selbstauskunft einer juristischen Person oder Personengesellschaft für CRS und FATCA:

1. Rechtsträger

Eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Rechtsgebilde wie z.B. ein Trust.

2. FATCA

Foreign Account Tax Compliance Act; ein US-Gesetz zur Vermeidung und Aufdeckung der Steuerhinterziehung von US-Steuerpflichtigen durch Nutzung ausländischer Finanzkonten.

3. CRS

Common Reporting Standard; automatischer Austausch von Kontoinformationen zwischen teilnehmenden Ländern auf Basis eines multilateralen Vertrages auf Initiative der OECD. Ausgetauscht werden festgelegte Daten von Steuerpflichtigen anderer teilnehmender Länder.

4. Steuerliche Ansässigkeit

Unter der steuerlichen Ansässigkeit versteht man den Ort der unbeschränkten Steuerpflicht.

5. Steueridentifikationsnummer

Nicht alle Länder vergeben Steueridentifikationsnummern (tax identification numbers, TIN). Für Länder, die Steueridentifikationsnummern vergeben, ist die Angabe dieser Nummer Pflicht.

6. NFE / NFFE

Eine "non-financial entity" bzw. "non-financial foreign entity" ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Die sogenannten „Aktiven NFE / NFFE“ werden wie folgt definiert:

6.1 Aktiver NFE / NFFE aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten

Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFEs befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

6.2 Aktiver NFE / NFFE, weil seine Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden

Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

6.3 Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation oder Zentralbank

a) Staatliche Rechtsträger

Staatliche Rechtsträger beinhalten die Regierung eines Staates, Gebietskörperschaften sowie Behörden und Einrichtungen eines Staates oder einer ihrer Gebietskörperschaften. Als staatliche Rechtsträger sind generell Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen. Hierzu zählen z. B. Behörden, staatliche Schulen und Hochschulen, Universitäten, Industrie- und Handelskammern und gesetzliche Krankenkassen. Unter diese Rubrik fallen neben den wesentlichen Instanzen eines Staates außerdem entsprechend beherrschte Rechtsträger.

b) Internationale Organisation

Hiermit sind zwischenstaatliche, auch supranationale Organisationen gemeint, deren Mitglieder hauptsächlich aus Regierungen bestehen, die ein Sitzabkommen mit einem fremden Land geschlossen haben und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugute kommen. Beispiele sind die Europäische Union oder die Weltbank. Auch Behörden, die im Alleineigentum von internationalen Organisationen stehen, sind hiervon eingeschlossen. Nicht gemeint sind sämtliche nichtstaatliche internationale Organisationen (INGOs).

c) Zentralbank

Ein Institut, das aufgrund eines Gesetzes oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dieses Institut kann eine von der Regierung des Staats getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staats stehen kann.

6.4 Aktiver NFE / NFFE aus anderen Gründen

Ein Rechtsträger, der mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Nicht-finanzielle Holding

Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer Tochtergesellschaft oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet, wie z. B. ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

b) Start-up Unternehmen

Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

c) In Liquidation

Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

d) Finanzierungsinstrument

Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.

e) Non-profit Organisation

Der NFE muss alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,
- b) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit,
- c) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
- d) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFEs, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands,
- e) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFEs oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

7. Passiver NFE / NFFE

Passiver nicht-finanzieller Rechtsträger:

Ein NFE, der

- a) kein aktiver NFE ist oder
- b) (für CRS) ein Investmentunternehmen, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, das von einem Finanzinstitut verwaltet wird und das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

8. Beherrschende Person

Der Ausdruck „beherrschende Person“ bedeutet eine natürliche Person, die einen Rechtsträger beherrscht. Eine Beherrschung liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn eine natürliche Person, direkt oder indirekt, mehr als 25% Stimmrechts- oder Kapitalanteile an einem Rechtsträger hält.

Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, einen Protektor, einen Begünstigten oder die Begünstigtenkategorie sowie jede sonstige natürliche Person, die - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen - den Trust tatsächlich beherrscht, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck eine Person in einer gleichwertigen oder ähnlichen Position.

Der Ausdruck „beherrschende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vom 6. Februar 2012 (vgl. www.fatf-gafi.org) vereinbar ist. Er entspricht dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“.

9. Finanzinstitut

Finanzinstitut ist ein Rechtsträger, der Verwahr- oder Einlageninstitut, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist.

a) Verwahrinstitut

Ein Verwahrinstitut ist ein Rechtsträger, dessen Hauptgeschäft (d.h. mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte) darin besteht, Finanzvermögen für fremde Rechnung zu verwahren und damit einhergehende Finanzdienstleistungen auszuführen.

b) Einlageninstitut

Ein Einlageninstitut ist ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

c) Investmentunternehmen

Ein Rechtsträger ist ein Investmentunternehmen, wenn einer der beiden folgenden Sachverhalte zutrifft:

- 1) Der Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Kunden aus:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikaten, Derivaten, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.
- 2) Der Rechtsträger wird von einem Einlageninstitut, einem Verwahrinstitut, einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Investmentunternehmen verwaltet und seine Bruttoeinkünfte sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen.

d) Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Ein Rechtsträger ist eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft, wenn er rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge abschließt oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen Zahlungen leistet.

10. Finanzinstitut im Sinne von FATCA

a) Meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates

Finanzinstitut, dass seinen Sitz in einem Land hat, dass mit den USA ein Abkommen (Modell 1 oder Modell 2) zum automatischen Informationsaustausch abgeschlossen hat.

b) Nicht meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates

Finanzinstitut, dass

- laut Anlage II des Abkommens von der Meldung befreit ist. Hierunter fallen die an dieser Stelle genannten Ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten und FATCA-konformen Finanzinstitute.
- laut Anwendungsvorschriften der US-Steuerbehörde IRS als Registriertes konformes Finanzinstitut („registered deemed-compliant FFI“), Zertifiziertes konformes Finanzinstitut („certified deemed-compliant FFI“) oder Inhaberdokumentiertes Finanzinstitut („owner documented FFI“) gilt.

c) Teilnehmendes Finanzinstitut („Participating FFI“)

Finanzinstitut, dass seinen Sitz in einem Land ohne Model 1 und ohne Model 2 Abkommen hat, dass aber eine entsprechende Vereinbarung zur Teilnahme direkt mit der US-Steuerbehörde IRS getroffen hat.

d) Global Intermediary Identification Number (GIIN)

Die GIIN wird von der US-Steuerbehörde IRS an Rechtsträger vergeben, die sich dort als Finanzinstitut registriert haben.

e) Nicht teilnehmendes Finanzinstitut

Finanzinstitut, dass

- seinen Sitz in einem Land ohne Model 1 und ohne Model 2 Abkommen hat und keine Vereinbarung zur Teilnahme direkt mit der US-Steuerbehörde IRS getroffen hat.
- von der US-Steuerbehörde IRS wegen erheblicher Nichteinhaltung als nicht teilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen vom 01. Februar 2017.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar. Bei Fragen oder wenn Sie unsicher sind, welche Sachverhalte für Sie zutreffen, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.